Auszüge aus Doktordissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen.

Jahrgang 1925.

Die Beziehungen der deutschen Rentenbank zum Privatrecht.

von

Fritz Petersmann aus Aplerbeck i. Westf.

Gutachter: Prof. Dr. Pringsheim, Göttingen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die aus der Not der Inflationszeit geborene deutsche Rentenbank, die im wesentlichen nach den Entwürfen Dr. Helfferichs errichtet wurde, zeigt in doppelter Hinsicht ein eigenartiges Gepräge, nämlich einmal in dem Aufbau der Bank selbst und zum anderen in den Mitteln, die der Rentenbank zur Erfüllung ihrer Zwecke dienen, insbesondere in den zu Gunsten der Rentenbank erfolgten Grundstückbelastungen, den Grundschulden.

1. Die rechtliche Natur der Bank.

§ 1 der Rentenbank-Verordnung (R.V.) scheint durch die Feststellung: „Die Rentenbank ist eine juristische Person des Privatrechts" die Frage der Zugehörigkeit der Bank zum öffentlichen oder privaten Recht entschieden zu haben. Aber diese Klassifizierung des Gesetzgebers beruht nicht auf wissenschaftlicher, sondern rein wirtschaftlicher Grundlage: es sollte dem Volke zur Erweckung von Vertrauen zur Rentenbank gezeigt werden, daß nicht der zerrüttete, ohnmächtige Staat, sondern die Wirtschaft mit ihrer Kreditwürdigkeit das Unternehmen darstellte; die Bank mußte zur Erreichung ihrer Zwecke auf diese Weise als sicher und vertrauenerweckend in der Volksmasse bekannt werden. Eine weitere Bedeutung ist dieser Bestimmung nicht beizumessen, insbesondere ist sie nicht als Rechtsnorm aufzufassen, die zur Ausgestaltung der Bank einen bestimmten Komplex von Rechtsnormen des Privatrechts heranzöge, denn die Rentenbank regelt sich ganz nach eigenem Sonderrecht. Die rein wissenschaftliche Untersuchung, ob die Bank dem privaten oder öffentlichen Recht angehört, ist daher nicht nur zulässig, sondern auch notwendig. Vorher bleibt aber noch zu untersuchen, welcher Art die juristische Person „Rentenbank" ist, ob sie Genossenschaft oder Anstalt ist, außer diesen gibt es, abgesehen von der Verbandsperson des Staates, keine andere Art von juristischen Peronen.[1])

A. Die Rentenbank einer Anstalt.

Der Charakter der Bank scheint zunächst ein genossenschaftlicher zu sein, dafür spricht das Vorhandensein der Anteilseigner, der Gesamtaufbau und die Organisation der Bank, die der einer privatrechtlichen Körperschaft nachgebildet zu sein scheint. Aber es fehlt das wesentliche Merkmal der Genossenschaft, daß der die juristische Person beherrschende Wille der der Anteilseigner ist, also der Genossenschaft immanent ist. Dadurch unterscheidet sich die Genossenschaft von der Anstalt, daß letztere unter einem von außen kommenden Willen steht, der die Anstalt beherrschende Wille

[1]) Gierke, Deutsches Privatrecht § 60 S. 474/75.

ist transzendenter Natur. Der Wille der Anteilseigner der Rentenbank kommt aber für die Regelung der Rentenbankverhältnisse fast garnicht in Betracht, so wurde die Gründung gesetzlich vorgeschrieben, der Gründungsakt ist lediglich die Ausführung dieser gesetzlichen Vorschriften gewesen, die Mitgliedschaft ist eine typische Zwangsmitgliedschaft auf dem Umwege über die Belastungen; die Höhe, Dauer und Art der Belastung und der Mitgliedschaft regelt das Gesetz, ebenso etwaige Veränderungen: überall ist der Wille der Anteilseigner ersetzt durch gesetzliche Vorschriften. Lediglich bei der Feststellung der Satzungen blieb dem Willen der Anteilseigner etwas Raum, aber auch hier setzen Einschränkungen wie die Genehmigung durch die Reichsregierung ein. Im übrigen ist das durch die Satzungen zu regelnde Gebiet sehr klein, denn alle wesentlichen Aufgaben und Pflichten der Bank, sowie die Mittel und die Art der Betätigung der Bank waren schon gesetzlich festgelegt, sodaß die Willensbildung durch die Anteilseigner sich lediglich auf die Herstellung zweckmäßiger Ausführungsbestimmungen der gesetzlichen Vorschriften erstrecken konnte. Gesetzesbestimmungen schließen ein Selbstverwaltungsrecht aus, die Bank muß tätig werden und zwar in bestimmter Richtung und mit bestimmten Mitteln und nur innerhalb eines bestimmten Geschäftskreises. Die Dauer und das Schicksal der Bank unterliegt nur dem Gesetz (cf. Liquidationsgesetz L.G.). Die Rentenbank kann infolge der transzendenten Natur des sie regelnden Willens nur eine Anstalt sein. Wegen des genossenschaftlichen Elements der Anteilseigner ist die Rentenbank einer der möglichen Mischtypen[1]), bei dem aber das Anstaltselement bei weitem überwiegt und den Ausschlag gibt.

B. Die Rentenbank eine öffentliche Anstalt.

Der im weitesten Sinne öffentliche Zweck der Bank deutet schon auf öffentlichen Charakter der Bank hin, der volle Beweis aber wird erst dadurch erbracht, daß der die Bank beherrschende transzendente Wille als der Wille des Reiches erkannt wird. Außerdem erbringen diesen Beweis die weitgehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Rentenbank, die einer juristischen Person des Privatrechts niemals zugestanden werden könnten, so die Bereitstellung der Reichsfinanzbehörden, die Anwendbarkeit rein öffentlich-rechtlicher Vorschriften (R.Abg.O.), die Vollstreckungsprivilegien, die Steuerbefreiung und die Freiheit von allen öffentlichen Büchern; alles zusammen ergibt ein Gesamtbild, das nur einer juristischen Person des öffentlichen Rechts entspricht. Und doch mußte im Interesse der Bank auf die Dienstaufsicht durch den Staat, die für öffentliche Anstalten charakteristisch ist, verzichtet werden, denn jeder äußere Einfluß des Reichs wäre für das Ansehen und die Kreditwürdigkeit der Bank schädlich gewesen. So begnügte man sich damit, in allen wichtigen Fragen dem Reich die Entscheidung zu sichern und der Reichsregierung das privatrechtliche, freilich völlig ungeeignete Sanktionsmittel des § 43 Abs. 1 u. 4 B.G.B. zur Verfügung zu stellen. Trotz dieser privatrechtlichen Sanktion, vielmehr wegen deren Unbrauchbarkeit wird der Gesamteindruck der Bank als öffentliche Anstalt nicht gestört.

2. Untersuchung des Grundschuldrechts der R.V.

A. Die Grundschuld eine öffentliche Last.

Die Grundschulden dienen in der Hand der öffentlichen Anstalt einem rein öffentlichen Zweck. Durch das Rentenbankrecht haben die Grundschulden

[1]) Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 49 f.

eine eigenartige Behandlung gefunden: sie entstehen nicht durch Vertrag, sondern kraft Gesetzes, in gesetzlicher Höhe ohne Eintragung in das Grundbuch, sie werden von den Reichsfinanzbehörden festgestellt und ihre Zinsen von den gleichen Behörden nach rein öffentlichrechtlichen Vorschriften beigetrieben, insbesondere genießen sie eine Rangstellung, wie sie günstiger nicht gedacht werden kann, alle diese Vorzüge sind bei einer privaten Last undenkbar, es muß die Rentenbankgrundschuld dem öffentlichen Recht angehören, auch ohne als öffentliche Last bezeichnet zu sein. Die aus der öffentlichen Natur folgende Unübertragbarkeit, die Zweckgebundenheit, ist im Liquidationsgesetz § 4 Abs. 4 anerkannt; die Last erlischt auch nicht trotz Nichtaufnahme in das geringste Gebot. Als Währungsdeckung muß aber die Last pfändbar sein. Die Pfändungsmöglichkeit ist aber nur den Rentenbriefgläubigern zuzubilligen, nicht jeder beliebige andere Gläubiger darf durch Pfändung die Grundlage der Bank erschüttern können. Erst nach Befriedigung aller Rentenbriefgläubiger ist eine allgemeine Befriedigung der übrigen Gläubiger möglich und dann nur im Wege des Konkurses der Liquidation. Auch im Privatrechtsverkehr zeigen sich die Folgen der öffentlichen Natur der Last, insbesondere dort, wo die Tragung öffentlicher Lasten gesetzliche Regelung erfahren hat, so beim Kauf, Nießbrauch und im ehelichen Güterrecht.

B. Die Regelung der öffentlichen Last.

Der Begriff der öffentlichen Last hat im öffentlichen Recht eine genaue Ausgestaltung nicht gefunden. Um diese zu finden, bleibt also nur das Privatrecht übrig, an das ja schon der Name „Grundschuld" erinnert. Die Bezeichnung als Grundschuld verweist auf den Normenkomplex des bürgerlichen Gesetzbuches, der die privatrechtliche Grundschuld regelt und besitzt dadurch den Ckarakter einer Rechtnorm, von der nicht abzugehen ist; hier handelt es sich nicht bloß um einen wirtschaftlich begründeten Klassifikationsversuch wie im § 1 R.V., sondern um eine vom Gesetzgeber gerade so gewollte juristische Ausgestaltung. Die vielfach vertretene Ansicht, daß Zivilrecht auf öffentlichrechtliche Verhältnisse unanwendbar sei, erweist sich aus historischen Gründen als unhaltbar, auch die Tatsachen sprechen dagegen, insbesondere sei hier auf die Heranziehung des privaten Hypothekenrechts auf die öffentliche Last des Industriebelastungsgesetzes vom 30. 8. 24 verwiesen. Für die Rentenbanklast erweist sich gerade das Recht der bürgerlichen Grundschuld als eine abstrakte Kapitalbelastung als besonders geeignet für die Zwecke der Rentenbank. Eine Rentenbelastung würde, wie langjährige Erfahrung gezeigt hat, zu Kreditzwecken völlig unbrauchbar sein. Eine Konstruktion der Rentenbankgrundschuld als Rentenschuld oder Reallast ist daher unnötig, sogar schädlich. Daß die Grundschuld grundbuchfrei und unkündbar ist, hindert als Ausfluß des rein öffentlichen Charakters der Last nicht die Heranziehung des Grundschuldrechts; Unkündbarkeit ist sogar bei einer privaten Grundschuld möglich (cf. Art. 117 Abs. 2 E.G. z. B.G.B.), und bei der Rentenbankgrundschuld ist sie Voraussetzung für sicheres und vertrauenerweckendes Arbeiten der Rentenbank. Eine Folge des öffentlichen Charakters der Last ist ferner die Unmöglichkeit der Umwandlung in eine Hypothek oder Rentenschuld, durch ihren öffentlichen Zweck ist die Grundschuld gerade an die ihr gegebene Form gebunden. Die Ausschließung des Grundschuldbriefs ist auch nach bürgerlichem Recht möglich. (Prot. Bd. 3 S. 709, Mot. 3 S. 782).

Die Einführung der persönlichen Haftung für die Zinsen bedeutet eine im öffentlichen Interesse erfolgte Verstärkung der Sicherheit des ungemein wichtigen Zinsendienstes, die dem Privatrecht fremd ist. Aber wo es sich hier

um Interessen der Allgemeinheit und nicht um private Interessen handelt, brauchte sich der Gesetzgeber nicht mit den privatrechtlichen Sicherungsmitteln zu begnügen, die Verstärkung war zulässig und notwendig. Wegen der persönlichen Haftung die Rentenbankgrundschuld als Reallast zu konstruieren, ist demnach unnötig, nach den vorhergehenden Erwägungen sogar als schädlich zu verwerfen. Da die Entstehung einer Eigentümergrundschuld im Gesetz nicht ausgeschlossen ist und der Gesetzgeber zweifellos mit deren Entstehung gerechnet hat, ist diese Folge des Grundschuldcharakters der Rentenbanklast trotz gewisser Unbilligkeiten nicht zu vermeiden. Da aber eine Kündigung der Grundschuld ausgeschlossen ist, kann eine Eigentümergrundschuld nur entstehen, wenn auf andere Weise die Grundschuld abgelöst wird, und das ist nur möglich für den Fall der Ablösung durch Gold oder Devisen, die aber in Kürze wieder abgeschafft wird; sodann kann die Fälligkeit der Grundschuld noch eintreten durch Pfändung eines Rentenbriefgläubigers, sowie im Konkurs und in der Liquidation. Es ist somit ein, wenn auch selten praktisch werdender Uebergang der öffentlichen Last in Privathand möglich. Hierbei muß die Grundschuld ihren öffentlichen Charakter verlieren und zu einem Privatrecht werden, aber zu einem Privatrecht, das volle Sicherheit bietet, sonst würde die Rentenbank in ihrem Ansehen und ihrer Kreditfähigkeit gefährdet. Während die typisch öffentlichrechtliche Ausstattung der Grundschuld, insbesondere die Feststellung und Eintreibung durch die Reichsfinanzbehörden, bei dem Uebergang in Privathand und damit in das Privatrecht fortfallen muß, darf die vorzügliche Rangstellung der Last im Interesse größter Kreditfähigkeit der Bank keine Einbuße erleiden. Dagegen läßt sich die persönliche Haftung für die Zinsen durch den Grundstückseigentümer nach dem Uebergang nicht mehr aufrecht erhalten, da sie einem rein öffentlichen Zweck entsprang, der nach dem Uebergang nicht mehr vorliegt. Auch muß jetzt eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen. Als Privatrecht ist die Grundschuld auch kündbar und übertragbar und eine Umwandlung in eine Hypothek oder Rentenschuld ist jetzt möglich. Nach denselben Gesichtspunkten sind auch die möglicherweise entstehenden Eigentümergrundschulden zu behandeln.

W. DÖRPER, APLERBECK

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548122_0182